

Richtlinien für die praktische Ausbildung (gültig ab Ausbildungsstart 02/26)

Teil I: Grundsätze

für Schüler und Schülerinnen (im Folgenden „S.“) in der vollschulischen Ausbildung zum Sozialpädagogischen Assistenten bzw. zur Sozialpädagogischen Assistentin.

1. Anforderungen an ausbildende Einrichtungen

Die praktische Ausbildung der S. findet in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (0-6 Jahre) statt (Krippe, Elementargruppe oder Familiengruppe).

2. Einrichtungen im Hamburger Stadtgebiet

Die Praktikumseinrichtung muss innerhalb der Stadtgrenze Hamburgs liegen, weil es kein Gastschulabkommen mit den Nachbarbundesländern in der Beruflichen Bildung gibt. Für die S. gilt daher die Ferienordnung Hamburgs.

3. Verlässliche Anleitungsgespräche

Gespräche mit der Ausbildungsleitung sind ein zentraler Baustein in der praktischen Ausbildung. Sie gewährleisten, dass die S. ihre Erfahrungen und die an sie gestellten Anforderungen reflektieren und bearbeiten. Die Gespräche sollen wöchentlich stattfinden und rund 60 Minuten in Anspruch nehmen (können auch auf zwei Tage aufgeteilt werden).

4. Arbeitszeit und Pausen

Alle S. haben 30 Minuten Pause. Die Pausen können aufgeteilt werden, eine Pause muss mindestens 15 Minuten lang sein. Die Pause muss spätestens nach 4 ½ Stunden Arbeitszeit erfolgen.

Ein Praktikumstag in der Einrichtung = 6,5 Stunden „Anwesenheit vor Ort“

Bedeutet: 6 Stunden...

...einschließlich Zeit am Kind

...einschließlich Anleitungsgespräche

...einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten in angemessenem Rahmen

...plus 30 Minuten Pause

Richtlinien für die praktische Ausbildung (neu 11/25)

Teil II: Berufspraktische Anforderungen

für Schüler und Schülerinnen (im Folgenden „S.“) in der vollschulischen Ausbildung zum Sozialpädagogischen Assistenten bzw. zur Sozialpädagogischen Assistentin.

1. Veranstaltungen als berufspraktische Anforderungen

Damit das Arbeitsfeld von den S. realistisch erfasst wird, gehört die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen regelhaft dazu.

- **Veranstaltungen außerhalb der regulären Praxiszeit**
Veranstaltungen gehören zur regelhaften Ausbildungszeit. Geben Sie den S. dafür eine Ausgleichsmöglichkeit an einem anderen Tag.
- **Veranstaltungen in der Schulzeit**
Beantragen Sie über den S. mit schriftlichem Antrag alle Veranstaltungen, die nicht auf einen Praxistag fallen. Dieser wird bei den betroffenen Lehrkräften mindestens eine Woche vor der Veranstaltung eingereicht.
- **Konzept-/Teamentwicklungstage**
Die Teilnahme an Konzept-/Teamentwicklungstagen in der Praxiseinrichtung wird schulisch unterstützt. Sollte dies von Seiten der Einrichtung nicht gewünscht oder möglich sein, aber der Tag auf einen Praxistag fallen, benachrichtigen Sie bitte die praxisbegleitende Lehrkraft zur Findung einer Regelung.

2. Regelungen für nicht geleistete Praktikumstage

- **Fehltage in der Praxis**
Diese dürfen 25% der gesamten Praxistage des Schulhalbjahrs nicht überschreiten. Die Fehlzeiten müssen auch in der Kita entschuldigt werden. Die Anleitung dokumentieren diese verlässlich für den Beurteilungsbogen und kontaktieren bei hohen Fehlzeiten zeitnah die zuständige Lehrkraft.
- **Nacharbeiten**
Während der Ausbildung ist nicht vorgesehen, dass einzelne Krankheitstage nachgeholt und entstandene Fehlzeiten in der Einrichtung so verringert werden.
In Einzelfällen und mit besonderer Absprache zwischen allen drei Beteiligten, kann es sinnvoll sein, einzelne Praxisphasen in den Ferien nachzuholen. Auf keinen Fall sind einseitige Absprachen z. B. ohne die Beteiligung der Schule zulässig.
Das Nacharbeiten unentschuldigter Fehlzeiten ist nicht möglich.
- **Aushilfe bei Krankheitsfällen des Fachpersonals**
Es ist rechtlich nicht zulässig, dass S. während der Schultage als Aushilfen in die Praxiseinrichtung kommen. Dies wird von der Schule nicht genehmigt.

3. Zusammenarbeit zwischen Schule und Praxis

- Als Ausbildungsleitung sollten solche Mitarbeitenden gewählt werden, die eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft haben, mindestens 2 Jahre Berufserfahrung haben und an den Praxistagen in der Einrichtung anwesend sind.
- Ausbildungsleitung sollten möglichst an einem Anleitungsseminar, das durch einige Träger angeboten wird, teilgenommen haben (dies ist jedoch keine Bedingung)
- Ausbildungsleitung kooperieren mit den Praxislehrkräften der Schule und nehmen an den Treffen für Anleitungen in der Schule teil.
- Bei längerfristigem Ausfall wird der Schule eine qualifizierte Vertretung als Ausbildungsleitung genannt.
- Ausbildungsleitung bewerten die berufliche Praxis. Verlässliche Gespräche und Rückmeldungen sowie die Dokumentation in Form von (Zwischen-) Beurteilungsbögen bilden dabei eine wichtige Grundlage.
- Alle für die Praxis relevanten Termine werden auf der Homepage in den Downloads (spätestens zwei Wochen vor Schulbeginn) bereitgestellt sowie mit dem ersten Praxisbrief durch die Schule komm

Hinweis zum Führungszeugnis: Für alle S. der staatlichen Berufsfachschulen für Sozialpädagogik wird bei Aufnahme der Ausbildung durch die Schule ein erweitertes Führungszeugnis angefordert. Dieses verbleibt in der Schülerakte und wird den Absolventinnen und Absolventen nach Beendigung der Ausbildung ausgehändigt. Die Kindertageseinrichtungen, in denen die Berufsfachschülerinnen/-schüler ihr Praktikum absolvieren, müssen für die Praktikantinnen und Praktikanten kein erweitertes Führungszeugnis in der Einrichtung vorliegen haben. Es ist ausreichend, dass dieses in der Schule vorliegt. Die Einrichtungen können sich darauf verlassen, dass die Schulen sichergestellt haben, dass keine Eintragungen existieren. Andernfalls würden die Kitas durch die Schulen informiert werden.

Die Anna-Warburg-Schule ermutigt alle mit ihr kooperierenden und ausbildenden Praxisstellen dazu, ebenfalls die für sie gültigen Grundsätze zu formulieren und so Reflexion und Diskussion zwischen den Beteiligten zu ermöglichen.



Kirsten Kock

Abteilungsleitung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz